

Förderrichtlinien

Gemeinschaftsstiftung der Erzdiözese Freiburg

Die Gemeinschaftsstiftung ist eine rechtlich selbständige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, die 2010 gegründet wurde. Das Wirken der Gemeinschaftsstiftung hat zum Ziel, die Verkündigung des Evangeliums Jesu Christi, die Weitergabe des Glaubens der Katholischen Kirche, die pastoralen, liturgischen, diakonischen und kulturellen Aufgaben der Katholischen Kirche in der Erzdiözese Freiburg heute und in Zukunft zu sichern. Sie verwirklicht ihre Ziele, indem sie nach den Erfordernissen der Zeit die notwendigen, vielfältigen Tätigkeiten der Katholischen Kirche in und auf dem Gebiet der Erzdiözese oder Projekte der Erzdiözese in der Einen Welt fördert. Dies geschieht durch die finanzielle Unterstützung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Familien, alten und kranken Menschen, des katholischen Bildungswesens oder im Engagement für die Solidarität mit der Weltkirche. Die Gemeinschaftsstiftung fördert aktiv die Idee des Stiftens, indem sie Stifterinnen und Stifter bei der Errichtung kirchlicher Stiftungen in der Erzdiözese Freiburg unterstützt und berät sowie als Dach für unselbständige Stiftungen oder Treuhandstiftungen dient oder für andere Stiftungen Verwaltungsgeschäfte übernimmt.

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die ideelle und materielle Unterstützung der Erzdiözese Freiburg und ihrer Kirchengemeinden, Dekanatsverbände, kirchlichen Stiftungen und sonstigen kirchlichen Rechtsträger bei der Verfolgung ihrer mildtätigen und gemeinnützigen Tätigkeiten durch finanzielle Förderungen. Die Gemeinschaftsstiftung unterstützt außerdem das kirchliche Stiftungswesen in der Erzdiözese, indem sie die Trägerschaft für selbstständige Stiftungen, Treuhandstiftungen und Zustiftungen übernimmt sowie Stifterinnen und Stifter bei der Errichtung kirchlicher Stiftungen in der Erzdiözese begleitet. Hierfür sind vier Stiftungsfonds errichtet worden: für das katholische Bildungswesen ein Bildungsfonds, für die Jugendpastoral ein Jugendfonds, für die Familienpastoral ein Familienfonds sowie für weltkirchliches Engagement ein Weltkirchenfonds. Die Fonds unterstützen und fördern kirchliche Träger bei den jeweiligen Aufgaben.

Fördermodalitäten

Die beantragten Projekte müssen inhaltlich mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllen:

- ❖ **Nachhaltigkeit**
Das Projekt sollte keinen „Eventcharakter“ haben, sondern längerfristig angelegt sein.
- ❖ **Innovationscharakter**
Das Projekt sollte Innovation, Phantasie, Originalität und Ideenreichtum erkennen lassen.

❖ **Netzwerkbildung**

Das Projekt sollte an bestehende Netzwerke anknüpfen oder die Netzwerkbildung fördern.

❖ **Ehrenamtlichkeit**

Das Projekt sollte ehrenamtliches Engagement ermöglichen und fördern.

❖ **Multiplizierbarkeit**

Die Projektidee sollte multiplizierbar sein und Vorbildcharakter haben.

❖ **Evaluation**

Es sollten konkrete Maßnahmen zur Dokumentation und Feststellung des Projekterfolgs ergriffen werden.

In jedem Fall ist Voraussetzung für eine Förderung:

- ❖ Die Finanzierung muss sich aus verschiedenen Quellen speisen, die Stiftung übernimmt mit ihrer Förderung nicht die vollständige Finanzierung eines Projekts.
- ❖ Bei der Finanzierung sind grundsätzlich zuerst die Eigenmittel sowie eventuelle andere Zuschüsse einzusetzen.

Nicht förderfähig sind in der Regel:

- ❖ Projekte, die auf Dauer auf eine Förderung durch Dritte angewiesen sind.
- ❖ Projekte, die in Gänze über eine Förderung der Gemeinschaftsstiftung finanziert werden sollen.
- ❖ Projekte, die auf eine längerfristige Förderung durch die Stiftung angewiesen sind.
- ❖ Laufende Personal- und Sachkosten bereits bestehender Einrichtungen.
- ❖ Projekte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits abgeschlossen sind.
- ❖ Projekte, die in Aufgabenbereiche von staatlichen oder staatlich finanzierten Institutionen fallen.

Wer bereits eine Förderung von der Gemeinschaftsstiftung erhalten hat, kann frühestens nach Ablauf von 12 Monaten seit der letzten Antragstellung einen weiteren Antrag auf Förderung des gleichen Projektes an die Stiftung stellen. Eine parallele Antragstellung für das gleiche Projekt bei mehreren diözesanen Stiftungen ist nicht möglich.

Ein unmittelbarer Rechtsanspruch auf Förderung gegenüber der Gemeinschaftsstiftung besteht nicht. Jede Förderung ist einzelfallbezogen. Die Gemeinschaftsstiftung behält sich vor, die beantragte Fördersumme zu kürzen.

Antragstellung

Fördermittel der Gemeinschaftsstiftung können beantragen die Erzdiözese Freiburg, Kirchengemeinden, Dekanatsverbände, kirchlichen Stiftungen und sonstigen kirchliche Rechtsträger (z. B. kirchliche Vereine und Verbände) und Initiativen in der Erzdiözese Freiburg.

- ❖ Förderanträge sind vor Projektbeginn formlos schriftlich bei der Gemeinschaftsstiftung, Referat Fördertätigkeit und Stiftungskommunikation, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg einzureichen.
- ❖ Der Förderantrag muss eine ausführliche Projektbeschreibung mit Zielen enthalten.

- ❖ Die Förderwürdigkeit und die Notwendigkeit der beantragten Förderhöhe muss begründet werden.
- ❖ Die zeitliche Planung des Projektes ist anzugeben samt Begründung.
- ❖ Die Höhe des gewünschten Zuschusses ist anzugeben sowie eine Kostenberechnung mit Finanzierungsvorschlag und einer vollständigen Ausgaben- und Einnahmenrechnung.

Anträge können laufend gestellt werden. Über Förderungen unter 30.000 Euro wird laufend entschieden. Anträge mit einer höheren Fördersumme berät der Aufsichtsrat, der halbjährlich tagt. Bei Antragstellung bis zum 31. März entscheidet der Aufsichtsrat in der Sommersitzung, bei Antragstellung bis zum 30. September in der Wintersitzung.

Auszahlung der Fördermittel

- ❖ Der zugesagte Zuschuss wird auf Anforderung unter Nachweis beglichener Rechnungen nach Beendigung des Projekts ausbezahlt. Bei Absprache kann die Förderung in Einzelfällen unter Nachweis von Kostenvoranschlägen auch vorher überwiesen werden.
- ❖ Bei größeren Projekten kann die Fördersumme entsprechend dem Projektfortschritt auch in mehreren Teilbeiträgen ausbezahlt werden.
- ❖ Für den Fall, dass die tatsächlichen Kosten die ermittelten Kosten wesentlich (mehr als 20 Prozent) unterschreiten, behält sich die Gemeinschaftsstiftung eine entsprechende Kürzung des Zuschusses vor. Bereits ausgezahlte Fördermittel werden in diesem Fall von der Stiftung zurückgefordert.
- ❖ Die bewilligten Zuschüsse sind unverzüglich nach Ende des Projekts anzufordern. Zuschüsse, die nicht innerhalb von drei Jahren nach Bewilligung angefordert werden, verfallen. Ausnahmen davon sind nach vorheriger Rücksprache aufgrund von schwerwiegenden Gründen möglich.

Verwendungsnachweis

Nach Abschluss des geförderten Projektes ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser beinhaltet einen formlosen Bericht über das Projekt und seine Wirkung sowie eine Gesamtkostenaufstellung.

Bei einer nicht dem Antrag entsprechenden Verwendung sind die von der Gemeinschaftsstiftung gewährten Fördermittel zurückzuerstatten.

Veröffentlichung

- ❖ Bei Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zum Projekt ist auf die Förderung durch die Gemeinschaftsstiftung hinzuweisen, wenn möglich, unter Verwendung des Logos der Stiftung. Bei Pressearbeit wird die Gemeinschaftsstiftung frühzeitig benachrichtigt, die Beteiligung der Stiftung sowie ein Presstext im Voraus abgestimmt. In Druckmaterialien und Internet-Veröffentlichungen zum geförderten Projekt wird an gut wahrnehmbarer Stelle unter Verwendung des Logos auf die Förderung durch die

Gemeinschaftsstiftung hingewiesen. Für Film- oder Tonaufnahmen gilt dies entsprechend. Werden Publikationen oder andere Veröffentlichungen gefördert, so ist auf die Förderung unter Verwendung des Logos hinzuweisen.

- ❖ Die Gemeinschaftsstiftung ist berechtigt, in Publikationen und Medien das von ihr geförderte Projekt vorzustellen und über dieses zu berichten. Die Projektverantwortlichen stellen dafür Informationen sowie rechtfreies Bildmaterial zur Verfügung bzw. sind bei der Beschaffung behilflich. Das Material wird digital in hoher, druckfähiger Qualität übermittelt und kann von der Stiftung für die Dokumentation, Eigenwerbung, Verwendung in Stiftungsberichten, Broschüren oder online-Medien rechtfrei sowie örtlich und zeitlich unbeschränkt verwendet werden. Die Gemeinschaftsstiftung behält sich vor, die Bilder anzupassen oder nur ausschnittsweise zu verwenden. Sollte ein Urhebernachweis angebracht werden müssen, so macht die verantwortliche Einrichtung oder Person für das geförderte Projekt die Stiftung hierauf ausdrücklich aufmerksam. Auch ist diese dafür verantwortlich, dass durch die Verwendung des Bildmaterials keine Rechte Dritter verletzt werden. Die für das geförderte Projekt verantwortliche Einrichtung oder Person leitet auch nur solches Bildmaterial an die Stiftung weiter, für welches sie selbst die Rechte hat, weil sie es erstellt oder die Nutzungsrechte von Dritten erworben hat.

Stand: Dezember 2020

www.ebfr.de/stiftungen

Anhang

Auszug aus der Satzung der Gemeinschaftsstiftung der Erzdiözese Freiburg (§ 3 Stiftungszweck)

(1) Zweck der Stiftung ist die ideelle und materielle Unterstützung der Erzdiözese Freiburg und ihrer Kirchengemeinden, Dekanatsverbände, kirchlichen Stiftungen und sonstigen kirchlichen Rechtsträger bei der Verfolgung ihrer kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecke. Die Unterstützung erfolgt durch die Gewährung finanzieller Zuwendungen.

(2) Die Stiftung fördert das kirchliche Stiftungswesen in der Erzdiözese, indem sie die Trägerschaft für unselbständige Stiftungen (Treuhandstiftungen) und Zustiftungen (Stiftungsfonds) übernimmt, die von Stifterinnen und Stiftern mit besonderen Zwecken und gegebenenfalls eigenen Organen bei der Stiftung der Erzdiözese errichtet sind oder werden.

(3) Die Stiftung hat insbesondere den Zweck

- 1. Stiftungsfonds für weitere Bereiche der kirchlichen Arbeit zu errichten;*
- 2. Stifterinnen und Stifter bei der Errichtung kirchlicher Stiftungen im Bereich der Erzdiözese zu unterstützen und zu beraten;*

*3. Werbung für die Stiftungen der in § 3 Absatz 1 genannten Institutionen durchzuführen und deren Bemühungen um die Beschaffung von Mitteln zu unterstützen.
Dabei soll wo immer möglich ein Wettbewerb um Mittel vermieden werden.*

(4) Die Stiftung kann selbstständige und unselbstständige kirchliche Stiftungen in der Erzdiözese Freiburg unterstützen oder auf Antrag der Stiftungen oder der Stiftenden Verwaltungsgeschäfte übernehmen.

(5) Es werden nach Abs. 3 Nr. 1 folgende allgemeine Stiftungsfonds errichtet:

1. Bildungsfonds zur Unterstützung und Förderung des katholischen Bildungswesens in der Erzdiözese Freiburg;

2. Jugendfonds zur Unterstützung und Förderung der Aufgaben der Jugendpastoral in der Erzdiözese Freiburg;

3. Familienfonds zur Unterstützung und Förderung der Aufgaben der Familienpastoral in der Erzdiözese Freiburg;

4. Weltkirchenfonds zur Unterstützung und Förderung des weltkirchlichen Engagements der Erzdiözese Freiburg.